Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1144

Sachgebiet 810

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG) — Drucksachen 9/799, 9/846, 9/966, 9/1023, 9/1101 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Vogel (Ennepetal)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 12. November 1981 beschlossene Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1981

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Vogel (Ennepetal)**	**Gaddum**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG) *)

1. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe b** (§ 58 Abs. 1 a AFG),
   Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 RehaG),
   Artikel 4 § 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 567 Abs. 3 RVO) und **Nr. 24 Buchstabe b** (§ 1237 a Abs. 3 RVO),
   Artikel 6 § 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 a Abs. 3 AVG),
   Artikel 8 § 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 36 a Abs. 3 RKG),
   Artikel 14 § 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 26 Abs. 5 BVG)

   a) In Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe b wird § 58 Abs. 1 a Satz 3 AFG wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   b) In Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird § 11 Abs. 3 Satz 4 RehaG wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   c) In Artikel 4 § 1 Nr. 12 Buchstabe b wird § 567 Abs. 3 Satz 5 RVO wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   d) In Artikel 4 § 1 Nr. 24 Buchstabe b wird § 1237 a Abs. 3 Satz 5 RVO wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   e) In Artikel 6 § 1 Nr. 3 Buchstabe b wird § 14 a Abs. 3 Satz 5 AVG wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   f) In Artikel 8 § 1 Nr. 3 Buchstabe b wird § 36 a Abs. 3 Satz 5 RKG wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

   g) In Artikel 14 § 1 Nr. 5 Buchstabe b wird § 26 Abs. 5 Satz 2 BVG wie folgt gefaßt:

      „Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

2. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 29 und 30** (§ 93 Abs. 1 **und § 95** Abs. 3 AFG)

   Artikel 1 § 1 Nr. 29 und 30 werden wie folgt gefaßt:

   ‚29. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

   1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten und
   2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

   Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden."

   30. § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Dabei soll sie für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 4 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß."'

*) Die Anpassung der Eingangsworte der Artikel des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes sowie sonstiger Bezugnahmen in den Artikeln dieses Gesetzes an die bis zu seiner Ausfertigung und Verkündung neu bekanntgemachten oder verkündeten Gesetze bleibt vorbehalten.

3. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 34** (§ 104 Abs. 1 AFG)

Artikel 1 Nr. 34 wird wie folgt gefaßt:

‚34. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ durch die Worte „dreihundertsechzig Kalendertage“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beschäftigungszeit nach Satz 1 bis auf zweihundertvierzig Kalendertage herabsetzen; dabei hat er die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Anlehnung an die Regelung des § 106 Abs. 1 festzusetzen.“ ‘

Als Folge wird Artikel 1 § 1 Nr. 35 wie folgt gefaßt:

„35. § 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3.“

4. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 119 Abs. 1 Satz 1 AFG)

Artikel 1 § 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

‚aa) Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder

3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,“.‘

5. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 52** (§ 134 AFKG),
Nr. 53 (§ 135 Abs. 2 AFG),
Nr. 54 (§ 136 Abs. 2 AFG)

Artikel 1 § 1 Nr. 52 wird wie folgt gefaßt:

‚52. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,

a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder

b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Ist nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,

2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,

2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,

3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit."

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist,
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für dreihundertzwölf Tage zu erstatten ist; dabei sind solche Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist."

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.'

Als Folge werden in Artikel 1 die Nummern 53 und 54 wie folgt gefaßt:

‚53. § 135 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3."

54. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7; dieses mindert sich um 25 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht."

b) In Satz 2 werden die Worte „oder 3" gestrichen.'

6. **Zu Artikel 3** (SGB 4. Buch)

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

‚Artikel 3

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3845 —, zuletzt geändert durch Artikel II § 29 des Gesetzes vom 18. August 1980 — BGBl. I S. 1469, 2218 —), wird § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark nicht übersteigt,".

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 1984." '

Als Folge werden gestrichen:

— Artikel 1 § 1 Nr. 63, 64 Buchstabe a,
— Artikel 4 § 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 23, 32, Buchstabe b, Nr. 33, 34,
— Artikel 6 § 1 Nr. 2, 11 Buchstabe b, Nr. 12, 13,
— Artikel 8 § 1 Nr. 2, 11 Buchstaben c und d,
— Artikel 10,
— Artikel 12.

7. **Berichtigung redaktioneller Unstimmigkeiten im Gesetzesbeschluß**

a) **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 8 a — neu —**

In Artikel 1 § 1 wird folgende neue Nummer 8 a eingefügt:

‚8 a In § 42 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" durch die Worte „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.'

b) **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 9**

In Artikel 1 § 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG eingangs wie folgt gefaßt:

„1. für einen Teilnehmer, der mindestens ein Kind hat, das ..."

c) **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 18a — neu —**

In Artikel 1 § 1 wird folgende neue Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 59b Satz 2 wird gestrichen."

d) **Zu Artikel 8 § 2 Satz 2 Buchstabe c**

In Artikel 8 § 2 Satz 2 Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 1982" durch das Datum „31. Dezember 1981" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838